

S A T Z U N G
des
Tanz-Sport-Club Unterschleißheim e.V.

vom 16.04.1985 - Neufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.03.2026

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Tanz-Sport-Club Unterschleißheim e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Unterschleißheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 11397 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV), im Landestanzsportverband Bayern e.V. (LTVB), im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) sowie im Deutscher Verband für Equality-Tanzsport e.V. (DVET). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und zum Landestanzsportverband Bayern e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Förderung und Pflege des Amateurtanzsports für alle Altersstufen.
2. Förderung der Jugendarbeit seiner Mitglieder im Rahmen der Sportjugend nach den Richtlinien des Landes Bayern sowie des Landes- und Bundesjugendplanes.
3. Zurverfügungstellung von Übungsräumen, Anleitung durch eine Fachkraft.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportart "Amateurtanzsport" in verschiedenen und vielfältigen Ausprägungen.
2. Der Verein ist politisch und religiös/konfessionell neutral, er verfolgt keine politischen, religiösen oder wirtschaftlichen Ziele.
3. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalisierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2. trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
6. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2. und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6. im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (auch Mitgliedsantrag genannt) entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
3. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
5. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendvertreters entfällt die Altersgrenze.
6. Der Club hat
 - a. aktive Mitglieder
 - b. fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
7. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes ernennen, die sich mit besonderen Verdiensten für den Verein ausgezeichnet haben.

8. Alle aktiven und fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten.
9. Die Mitgliedschaft der fördernden Mitglieder berechtigt jedoch nicht zur aktiven Teilnahme am Trainingsangebot des Vereins.
10. Mitglieder dürfen nur an Turnieren und Wettbewerben teilnehmen, die den Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV) oder der World Dance Sport Federation (WDSF) unterliegen. Die Mitglieder unterliegen bei den Teilnahmen an Turnieren allen Ordnungen des DTV und der WDSF. Davon unbenommen ist die Teilnahme an Veranstaltungen zulässig, die nicht den Regelungen der beiden vorstehend genannten Organisationen unterliegen und deren Teilnahme nicht ausdrücklich durch die Regelungen des DTV verboten ist.
Der Start von Paaren des Vereins darf nur unter Angabe des Namens des Vereins erfolgen; ein Start für einen anderen Verein ist nicht zulässig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt kann mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen oder mit einer Ordnungsmaßnahme belegt werden,
 - a. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b. wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c. wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d. wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e. wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
4. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Mitglieds der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung vor der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich binnen 1 Monats an den Vorstand gerichtet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
Rechtsmittel vor einem ordentlichen Gericht sind unbenommen.
5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a. Verweis,
 - b. Ordnungsgeld in angemessener Höhe. Die Obergrenze liegt bei 1.000,00 €,
 - c. Ausschluss für längstens ein Jahr von der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - d. Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
6. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
7. Erfolgt für ein Mitglied des Vorstands ein Ausschluss oder wird gegen ein Vorstandsmitglied eine Ordnungsmaßnahme verhängt, verliert das Vorstandsmitglied automatisch das Amt im Vorstand.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Quartalsbeitrag zu leisten.

2. Die Aufnahmegebühr/die Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
3. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
5. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand in der Beitragsordnung festsetzt.
6. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag monatsanteilig für vollständige Monate berechnet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Schatzmeister
 - d. Schriftführer
 - e. Sportwart
 - f. Jugendwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister oder durch den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
3. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.
4. Wiederwahl ist möglich.
5. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beschließt über alle - der Mitgliederversammlung nicht vorbehaltenen - Vereinsangelegenheiten. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Vorstands durch eine Vereinsordnung beschränkt werden.
7. Zu den ordnungsgemäßen Vorstandssitzungen ist jedes Vorstandsmitglied unter Angabe der Besprechungspunkte einzuladen.

8. Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10. Vorstandssitzungen können auch als Online-Veranstaltungen über eine gängige Videokonferenzsoftware abgehalten werden. Voraussetzung dafür ist, dass allen Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit zur Teilnahme an der Video-Konferenz gegeben sein muss.
11. Vorstandsbeschlüsse über einzelne Punkte können auch im schriftlichen Umlaufverfahren – auch per E-Mail – getroffen werden. Voraussetzung für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist, dass sich alle Vorstandsmitglieder daran beteiligen.
12. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
13. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen weitere Mitglieder zur Beratung des Vorstands als Beisitzer oder Beauftragte berufen.
14. Die Abgeltung des Aufwandsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereins zu regeln.
15. Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies vom Vorstand oder von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Falls eine Mitgliederversammlung in Präsenz unmöglich oder nicht geboten ist, kann die Mitgliederversammlung ganz oder teilweise in Form einer Online-Veranstaltung durchgeführt werden. In diesem Fall muss eine gängige Software-Lösung genutzt werden. Die Zugangsdaten und gegebenenfalls die Zugangsdaten zu einer zusätzlich eingesetzten Wahl-Software werden vom Vorstand mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

4. Vor einer Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt Neuwahl des Vorstands muss eine Jugendversammlung einberufen werden, die den Jugendwart analog zu den Bestimmungen der Mitgliederversammlung wählt.
Die Wahl des Jugendwarts wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.
Kommt keine Jugendversammlung zustande, wird der Jugendwart durch die Mitgliederversammlung gewählt.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die

Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Jedes Vereinsmitglied unter Beachtung von § 5 Abs. 5 hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist zulässig, jedoch kann jedes Mitglied nur eine weitere Stimme übernehmen und die Stimmenübertragung muss durch Vorlage der schriftlichen Vollmacht belegt werden.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
7. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichts
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag (Etat)
 - f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstands
 - g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt, welche sämtliche Kassengeschäfte sowie die Finanzbuchhaltung des gesamten Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht prüfen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt. Ist es beiden Kassenprüfern unmöglich, die Kassenprüfung durchzuführen, wird ein externer Wirtschaftsprüfer mit der Kassenprüfung betraut.
3. Sonderprüfungen sind möglich.
4. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 12 Vereinsjugend

Der Vorstand kann eine Jugendordnung erlassen, die weiteres für die Vereinsjugend regelt.

§ 13 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Datenschutz

Der Datenschutz wird in einer eigenen Datenschutzordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die von mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wurde. Die Einberufung hat vom Vorstand unverzüglich zu erfolgen.

In dieser Mitgliederversammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

2. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Unterschleißheim.

§ 16 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.03.2026 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.